

# Verfügung betreffend abweichender Höchstgeschwindigkeiten beim Anschluss Uzwil, Nationalstrasse N1

vom 19. April 2013

---

*Aus Verkehrssicherheitsgründen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
sowie die Artikel 107 Absätze 1 und 5 und 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a und b,  
4 und 5 Buchstabe c der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
*verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):*

## I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h auf beiden Ausfahrtsrampen des Anschlusses Uzwil (Nationalstrasse N1), sowie auf der anschliessenden Hauptstrasse gemäss Geschwindigkeitsgutachten vom 27. September 2012 und der beiden Signalisations- und Markierungspläne vom 20. September 2012.

## II

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

19. April 2013

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

<sup>1</sup> SR 741.01  
<sup>2</sup> SR 741.21